



Zustellung durch die Behörde mittels
Empfangsbekenntnis

Advanced Nuclear Fuels GmbH
Am Seitenkanal 1
49811 Lingen (Ems)

Hannover, 05.10.2026
Aktenzeichen: 45-40311-6/040 ANF
Lingen

**Anordnung der sofortigen Vollziehung
der Änderungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG zur Fertigung hexagonaler Druck-
wasser-Brennelemente des Typs VVER für den Einsatz in VVER-Reaktoren in der
Brennelementfertigungsanlage Lingen
(Bescheid I/2026)**

Die sofortige Vollziehung der Änderungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz (AtG) zur Fertigung hexagonaler Druckwasser-Brennelemente des Typs VVER für den Einsatz in VVER-Reaktoren in der Brennelementfertigungsanlage Lingen (Bescheid I/2026) vom 22.07.2026 – Referat 42-40311-1708531/2026, Ref42-40311/06/12/23/50 (Alt-GZ) – wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152), im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Advanced Nuclear Fuels GmbH angeordnet.

Begründung:

1. Sachverhalt

In der Brennelementfertigungsanlage Lingen der Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF) wurden bislang Brennelemente für Leichtwasserreaktoren sowie deren Zwischenprodukte hergestellt. Die bestandskräftigen atomrechtlichen Genehmigungen umfassen die Fertigungsprozesse der Umwandlung von Uranhexafluorid zu Uranoxidpulver, die Herstellung von Uranoxidtabletten, das Fertigen von verschlossenen Brennstäben und die anschließende Assemblierung der Brennstäbe zu Brennelementen.

Die Fertigung der ANF umfasste bisher die Herstellung von Brennelementen mit einer quadratischen Anordnung der Brennstäbe für Leistungsreaktoren zur Stromerzeugung für den vorwiegend westeuropäischen Markt. Nunmehr ist beabsichtigt einen neuen Absatzmarkt für VVER-Reaktoren in Ost- und Nordosteuropa zu erschließen. Die dort befindlichen Leichtwasserreaktoren russischer Bauart (VVER-Reaktoren) beruhen jedoch nicht auf einer quadratischen Anordnung der Brennstäbe, sondern auf einer hexagonalen Anordnung.

Mit Schreiben vom 10.03.2022 hat die ANF ihren Antrag zur wesentlichen Änderung nach § 7 Abs. 1 AtG zur Fertigung hexagonaler Druckwasser-Brennelemente für den Einsatz in VVER-Reaktoren gestellt. Im Folgenden wurde der Antragsgegenstand seitens ANF weiter präzisiert.

- **Beschreibung des Antragsgegenstandes und Genehmigung**

Gegenstand des Genehmigungsantrags sind Anpassungen der Fertigungsbereiche der Brennstab- und Brennelementfertigung innerhalb des Nuklearen Fertigungsgebäudes der Brennelementfertigungsanlage Lingen für die beabsichtigte Lizenzfertigung von hexagonalen Druckwasser-Brennelementen des Typs VVER (VVER-BE).

Beantragt wurden folgende Maßnahmen:

- Anpassungen im Bereich der Brennstabfertigung im Raum 133. Die vorgesehenen Anpassungen umfassen den Austausch einer Schweißmaschine im Bereich der Verschweißung von beladenen Hüllrohren, die Errichtung einer zusätzlichen Einrichtung zur Qualitätskontrolle zur Dichtheits-, Schweißnaht- und Innendruckprüfung der gefertigten Brennstäbe sowie den Austausch von Transfertischen.
- Die Annahme und Handhabung von fertigen Brennstäben, die Uranoxid-Tabletten mit einem zentralen Loch enthalten und die den im Betriebshandbuch vorgesehenen Eingangsüberprüfungen unterzogen wurden, für den Einbau in VVER-BE sowie die Lagerung der Brennstäbe in den Brennstablagern im Raum 132.
- Anpassungen im Bereich der Brennelementfertigung im Raum 139. Hier sind die Errichtung einer Beschichtungsanlage für die Beschichtung der Brennstäbe für die VVER-BE mit Polyvinylalkohol (PVA) sowie der Austausch des Waschtanks der Brennelementwaschanlage (BEWA) und die Schaffung der technischen Einrichtungen zur Entfernung der PVA-Beschichtung der

Brennstäbe, um den Waschvorgang mit ca. 95 °C heißem Deionat durchführen zu können, vorgesehen.

- Die Nutzung der Autoklavengrube im Raum 139 zur Brennelement-Endmontage und -Verpackung der VVER-BE. Die Nutzung umfasst den Aufbau eines Stahlbaus mit den Einrichtungen zur Kopf- und Fußmontage, einer Vermessungsstation zur Überprüfung der Abmessungen des Brennelementes, einer Station zur visuellen Kontrolle des Brennelementes sowie einer Verpackungsstation für die Transportbehälter der VVER-BE.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 AtG vorliegen und keine Aspekte erkennbar sind, die eine Versagung der Genehmigung im Rahmen der Ermessensentscheidung geboten erscheinen lassen, wurde die Änderungsgenehmigung mit Bescheid I/2026 vom 22.07.2026 durch Übergabe an die ANF erteilt.

• **Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die ANF überreichte mit Datum vom 22.07.2026 einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung (Bescheid I/2026) vom 22.07.2026. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 10.08.2026 weiter konkretisiert. Im Detail wird auf die beiden o.g. Schreiben verwiesen.

Die ANF beruft sich in ihrem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zum einen auf ein besonderes öffentliches Interesse und zum anderen auf ein überwiegendes privates Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung.

Im Wesentlichen führt sie aus:

- Besonderes öffentliches Interesse

Die genehmigte Fertigung von VVER-Brennelementen diene der Sicherstellung der Energieversorgung in der Europäischen Union und der Verringerung bestehender Abhängigkeiten von russischen Brennstofflieferungen. Die Europäische Union verfolge insbesondere seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine das Ziel, kritische Abhängigkeiten im Energiesektor zu reduzieren. Die Versorgung von VVER-Reaktoren in fünf Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Bulgarien, Tschechien, Finnland, Ungarn und die Slowakei) sei bislang in erheblichem Umfang auf Lieferungen von Brennelementen russischer Herkunft angewiesen.

Für diese Länder sei eine Diversifizierung der Brennstoffversorgung wie von der Euratom-Versorgungsagentur gefordert anstrebenswert. Die Aufnahme einer europäischen Produktion von VVER-Brennelementen könne dazu beitragen, die Versorgungssicherheit dieser Kernkraftwerke und damit die Stabilität der Stromversorgung in den betroffenen Mitgliedstaaten zu stärken.

Ferner seien die unionsrechtlichen Zielsetzungen der Energiesicherheit und der solidarischen Unterstützung der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Eine weitere Verzögerung der Produktionsaufnahme bis zum rechtskräftigen Abschluss möglicher Hauptsacheverfahren würde die bestehenden Versorgungsrisiken über einen längeren Zeitraum fortbestehen lassen.

- Überwiegendes Interesse der Genehmigungsinhaberin

Neben dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung macht die Genehmigungsinhaberin auch ein eigenes überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung geltend.

Die Genehmigungsinhaberin führt hierzu aus, dass bereits Lieferverträge für die Versorgung europäischer VVER-Reaktoren abgeschlossen wurden. Diese Lieferverträge sähen die Lieferung der hexagonalen Brennelemente ab 2026 vor. Weiterhin legt sie dar, dass die Aufnahme der Produktion einen mehrmonatigen zeitlichen Vorlauf für technische Anpassungen und Umrüstungsmaßnahmen erfordere. Für die Umrüstungsmaßnahmen soll auch ein Anlagenstillstand erfolgen, welcher für Oktober bis November 2026 eingeplant sei. Würde die Nutzung der Genehmigung bis zum Abschluss etwaiger gerichtlicher Verfahren ausgesetzt, könnten die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig umgesetzt werden und es könnte die Produktion von VVER-Brennelementen nicht rechtzeitig aufgenommen werden.

Daraus würden erhebliche wirtschaftliche Nachteile resultieren. Zum einen drohten mögliche Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche der Vertragspartner. Bei einer nicht rechtzeitigen Lieferung stünde den Vertragspartnern auch ein Kündigungsrecht zu, mit der Folge gravierender Umsatzeinbußen. Darüber hinaus wären die bereits getätigten Investitionen nutzlos und die weiter geplanten Investitionen müssten unterbleiben. Dies hätte den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze zur Folge.

Mit Schreiben vom 03.09.2026 wurden das Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), das Bundesministerium des Innern sowie das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) um Stellungnahme zu dem von der Genehmigungsinhaberin geltend gemachten öffentlichen Interesse und zu eventuell vorliegenden aktuellen Erkenntnissen zur Sicherheitslage gebeten, die dem Sofortvollzug entgegenstehen könnten.

Am 10.09.2026 wurde gegen den Genehmigungsbescheid I/2026 Anfechtungsklage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht erhoben. Der Klage kommt eine aufschiebende Wirkung für die genehmigten Änderungen zu.

Mit Schreiben vom 25.09.2026 hat das BMUKN in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts und dem Bundeskanzleramt wie folgt Stellung genommen:

Das Vorliegen von Verträgen über die Lieferung der zu fertigenden Brennelemente an Atomkraftwerke in osteuropäischen EU- und EURATOM-Mitgliedstaaten, die die EURATOM-Versorgungsagentur (ESA) im Rahmen der gemeinsamen Versorgungspolitik nach dem EURATOM-Vertrag unterzeichnet hat, spreche nach Auffassung des BMWE für ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug, wenn diese Lieferverträge eine zeitnahe Lieferung vorsehen.

Hinsichtlich der Sicherheitslage lägen seitens der Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse vor, die von den in der bundesaufsichtlichen Stellungnahme vom 09.02.2026 bereits mitgeteilten Erkenntnissen abweichen.

2. Prüfung und Interessenabwägung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, dessen sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen.

Bezüglich der vorliegenden Änderungsgenehmigung liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung vor.

Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

a. Vollzugsinteresse

Nach Auffassung des beteiligten BMWE spricht das Vorliegen von Verträgen über die Lieferung der zu fertigenden Brennelemente an Atomkraftwerke in osteuropäischen EU- und

EURATOM-Mitgliedstaaten, die die EURATOM-Versorgungsagentur (ESA) im Rahmen der gemeinsamen Versorgungspolitik nach dem EURATOM-Vertrag unterzeichnet hat, für ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug, wenn diese Lieferverträge eine zeitnahe Lieferung vorsehen. Die vorgelegten Lieferverträge sehen jährliche bzw. anderthalbjährliche Nachladungen vor. Bei einem der vorgelegten Verträge soll die erste dieser Nachladungen im ersten Halbjahr 2027 gefertigt werden und ist gemäß des vertraglich letztmöglichen Liefertermins bis spätestens 31.12.2027 zu liefern. Ein weiterer Vertrag mit einem anderen Kunden sieht aktuell eine Lieferung der Nachladungen für den Zeitraum Oktober – November 2026 vor. Damit ist eine zeitnahe Lieferung vorgesehen.

Darüber hinaus ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch dann gerechtfertigt, wenn sie im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Ein solches besonderes privates Interesse hat die Antragstellerin hinreichend dargelegt und es sind keine sonstigen Umstände ersichtlich, die ein Absehen vom Sofortvollzug begründen könnten.

Die Antragstellerin hat rechtskräftige Verträge vorgelegt, aus denen sich Lieferverpflichtungen gegenüber europäischen Betreibern von VVER-Reaktoren ergeben. Deren Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung kann erhebliche wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen, insbesondere die Auslösung von Vertragsstrafen sowie die Kündigung oder Auflösung bestehender Vertragsverhältnisse.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung könnte die Genehmigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des oben erwähnten Hauptsacheverfahrens und damit gegebenenfalls über mehrere Jahre hinweg nicht genutzt werden. Dies würde den mit der Genehmigung verfolgten Zweck, die Herstellung von VVER-Brennelementen aufzunehmen, weitestgehend vereiteln. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass europäische Betreiber in diesem Fall bestehende Lieferverträge kündigen und ihren Bedarf dauerhaft anderweitig decken würden. Die hiermit verbundenen Nachteile gingen deutlich über bloße zeitliche Verzögerungen hinaus. Es drohen hier gravierende Umsatzeinbußen und der Verfall bereits getätigter und geplanter Investitionen.

Zudem erfordert die Herstellung von VVER-Brennelementen umfangreiche technische Vorbereitungen, Umrüstungen und Qualifizierungsmaßnahmen, deren Durchführung einen erheblichen zeitlichen Vorlauf voraussetzt. Die Umsetzung der genehmigten Änderungen macht darüber hinaus einen Anlagenstillstand erforderlich, der langfristig geplant werden muss. Ein entsprechender Stillstand ist derzeit für Oktober bis November 2026 vorgesehen.

Die der Antragstellerin drohenden Nachteile wären auch im Falle eines späteren Obsiegens im Hauptsacheverfahren nicht oder jedenfalls nicht vollständig kompensierbar. Es besteht daher ein besonderes Interesse an der zeitnahen Nutzbarkeit der Genehmigung.

b. Aufschubinteressen

Demgegenüber steht das Interesse möglicher Rechtsbehelfsführer sowie sonstiger von der Genehmigung betroffener Personen, bis zu einer gerichtlichen Klärung in der Hauptsache von den Wirkungen der Genehmigung verschont zu bleiben.

Im Genehmigungsverfahren wurden zahlreiche Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung geltend gemacht. Insbesondere wurde geltend gemacht, die Genehmigung beeinträchtige die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland. Durch die Zusammenarbeit mit TVEL/Rosatom würde die Spionage- und Sabotagegefahr erheblich steigen. Ferner wurden gesteigerte Risiken für Leib und Leben sowie der natürlichen Lebensgrundlagen angeführt. In diesem Zusammenhang wurden diverse Szenarien skizziert, die möglicherweise zu einem Austritt radioaktiver Strahlung führen würden. Zudem sei zu befürchten, dass durch einen geänderten Waschvorgang eine größere Wassermenge erforderlich sei, die aufgrund der Wasserknappheit zu Konflikten mit anderen Wassernutzern führen könne. Darüber hinaus würde das Vorhaben die vor dem Hintergrund des Ukrainekriegs bestehenden oder zukünftigen EU-Sanktionen im Atomsektor gegen Russland unterlaufen. Des Weiteren bestünde die Gefahr, dass sich die Uran-Transporte nach Lingen erheblich ausweiten würden und das geplante Vorhaben zu einer höheren Anreicherung des Urans führen würde.

Sollte sich die Genehmigung im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen und ihre sofortige Vollziehung zu nachteiligen Auswirkungen führen, könnten hiervon hochrangige Schutzgüter, insbesondere Leben, Gesundheit, die öffentliche Sicherheit sowie die Umwelt betroffen sein.

Diesen Belangen kommt verfassungsrechtlich besonderes Gewicht zu. Sie sind daher im Rahmen der Interessenabwägung mit besonderer Sorgfalt zu berücksichtigen.

c. Interessenabwägung

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung. Zu berücksichtigen sind hier die Erfolgsaussichten der erhobenen Anfechtungsklage gegen die Änderungsgenehmigung.

Zwar kommt den Belangen des Schutzes von Leben, Gesundheit, innere und äußere Sicherheit und Umwelt erhebliches Gewicht zu. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die diesen Belangen zugrunde liegenden Einwendungen Gegenstand des mehrjährigen atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens waren und umfassend fachlich geprüft wurden. Die zahlreichen Einwendungen wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereits gänzlich gewürdigt. Die Genehmigung wurde unter Beteiligung der zuständigen Bundes- und Landesbehörden erteilt. Weder die Prüfung der formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen noch die Prüfung der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen haben Gesichtspunkte ergeben, die der Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen. Zudem enthält die Genehmigung Nebenbestimmungen, die die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen sicherstellen. Insbesondere wurden zahlreiche Nebenbestimmungen im Rahmen des Ermessens erlassen, die eine Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausschließen. Unter anderem wurde der Zugang zur Anlage der Antragstellerin für Mitarbeiter der TVEL/Rosatom ausgeschlossen und die Anforderungen an die IT-Sicherheit wurden weiter verschärft, um die Sabotage- und Spionagegefahr zu reduzieren. Die Erfolgsaussichten der erhobenen Anfechtungsklage sind daher als sehr gering zu bewerten. Die Klage ist bislang nur rudimentär begründet. Hierbei wurden die in den Einwendungen vorgebrachten Aspekte als Grundlage genommen. Anders als in Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung fand hier bereits eine intensive Auseinandersetzung mit Drittinteressen statt und es wurden keine drohenden Rechtsverletzungen identifiziert.

Ein Aspekt, der im Rahmen von Klagen Dritter gegen eine atomrechtliche Genehmigung regelmäßig eine Rolle spielt, ist die Frage der ausreichenden Schadensvorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG (Gewährleistung der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage) sowie der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG. Dahinter steht das Recht der Kläger auf Schutz des Lebens, der Gesundheit oder eigener Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung, welches durch § 1 Nr. 2 AtG geschützt ist. Hier konnte im Rahmen der Genehmigung bereits festgestellt werden, dass diese Rechte durch die Erteilung der Änderungsgenehmigung nicht negativ beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Würdigung der Einwendungen im Bescheid verwiesen.

Ein Schwerpunkt der vorgebrachten Argumente lag auch in der Frage der Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Nr. 3 AtG). Hier wurde eine umfassende Abwägung der Sicherheitsaspekte im Rahmen der

Ermessenentscheidung durchgeführt. Es liegen nach Auffassung der Bundesregierung im Schreiben vom 25.09.2026 keine Erkenntnisse im Hinblick auf eine geänderte Sicherheitslage in diesem Kontext vor.

Gleiches gilt für die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen hinsichtlich eines erhöhten Wasserverbrauchs, möglicher zusätzlicher Transporte radioaktiver Stoffe sowie unionsrechtlicher, außenwirtschaftsrechtlicher oder außenpolitischer Fragestellungen. Diese Gesichtspunkte wurden im Genehmigungsverfahren untersucht und führten nicht zu Zweifeln an der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Sie lassen daher gegenwärtig ebenfalls keine überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs des Rechtsbehelfs erkennen.

Demgegenüber hat die Antragstellerin ein besonderes Vollzugsinteresse dargelegt, das über das allgemeine Interesse an der Nutzung einer erteilten Genehmigung hinausgeht. Durch die Vorlage bestehender Lieferverträge hat sie nachgewiesen, dass die Genehmigung der Erfüllung bereits eingegangener vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Betreibern von VVER-Reaktoren dient und nicht lediglich der Erschließung künftiger Geschäftsmöglichkeiten. Die fristgerechte Erfüllung dieser Verpflichtungen setzt voraus, dass die für die Herstellung von VVER-Brennelementen erforderlichen Umrüstungsmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

Hierfür steht ein begrenztes technisches Zeitfenster zur Verfügung. Die Umrüstungen können aus betrieblichen und sicherheitstechnischen Gründen im Rahmen des bereits für Oktober bis November 2026 geplanten Anlagenstillstands durchgeführt werden. Wird dieses Zeitfenster nicht genutzt, müssten die Maßnahmen auf einen späteren Anlagenstillstand verschoben werden. Dies hätte erhebliche Verzögerungen bei der Aufnahme der genehmigten Fertigung zur Folge und würde die Erfüllung bestehender Lieferverpflichtungen ernstlich gefährden. Es drohten nicht nur Vertragsstrafen, sondern auch der Verlust langfristiger Geschäftsbeziehungen und Marktchancen. Diese Nachteile wären durch ein späteres Obsiegen im Hauptsacheverfahren nicht oder jedenfalls nicht vollständig ausgleichbar, sodass die praktische Nutzbarkeit der Genehmigung in erheblichem Maße beeinträchtigt würde.

Hinzu kommt, dass die sofortige Vollziehung zunächst lediglich die Durchführung technischer Anpassungs- und Umrüstungsmaßnahmen innerhalb bestehender Fertigungsbereiche ermöglicht. Die von Einwendern befürchteten sicherheitsrelevanten Auswirkungen würden nicht bereits durch die Umbaumaßnahmen selbst eintreten.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die genehmigten Maßnahmen keinen endgültigen oder irreversiblen Zustand herbeiführen. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf technische Anpassungen innerhalb bestehender Fertigungsbereiche. Weder werden neue nukleare

Prozesse eingeführt noch zusätzliche radioaktive Inventare genehmigt. Die Maßnahmen sind grundsätzlich reversibel und könnten im Falle einer späteren Aufhebung der Genehmigung rückgängig gemacht werden. Irreparable Folgen sind insoweit nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund wiegt das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Nutzbarkeit der Genehmigung schwerer als das Interesse möglicher Rechtsbehelfsführer an einem Aufschub der Vollziehung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet und erforderlich, um die drohende Vereitelung des Genehmigungszwecks und die damit verbundenen nicht vollständig kompensierbaren Nachteile abzuwenden. Sie erweist sich daher als angemessen. Darüber hinaus sind keine sonstigen Umstände ersichtlich, die ein Absehen vom Sofortvollzug begründen könnten. Insbesondere liegen nach Mitteilung des BMUKN keine neuen Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden vor.

3. Kosten

Eine Entscheidung über die Kosten ergeht gesondert.

Im Auftrage



Pietsch